Melten

Prüfbescheid PA - X 216

INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

1000 Berlin 30, 20. Februar 1990 Reichpietschufer 74-76 Telefon: (0 30) 25 03-2 72 Teletex: 308258 Telefax: (0 30) 25 03-3 20 Gesch/: ill 13-2.63.i.2/1/90

PRÜFBESCHE ID

Dem

Gegenstand:

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18 017 für den Anschluß von Unterputzlüftungsgeräten

wird hiermit unter den nachstehenden Bestimmungen das unten angegebene Prüfzeichen zugeteilt.

Antragsteller:

Meltem GmbH Pfarrgasse 1 B031 Alling

Geltungsdauer bis:

19. Februar 1992

Prüfzeichen:

PA-X 216

Bemerkungen:

Die Absperrvorrichtungen haben in einschaligen Lüftungsschächten aus mineralischen Baustoffen für Lüftungsanlagen entsprechend DIN 18 017 eine Miderstandsdauer von 90 Minuten (Miderstandsklasse K 90-18 017), Die Absperrvorrichtungen dürfen innerhalb des Lüftungsschachtes nur mit Lüftungsleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A nach DIN 4102) verbunden sein; siehe auch Abschnitt 2 der Besonderen Bestimmungen.

Die brandschutztechnischen Eignungsprüfungen wurden nach den Bau- und Prüfgrundsätzen für Absperrvorrichtungen gegen Brandubertragung in Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18 017 – Fassung Juni 1979 durchgeführt.

Dieser Prüfbescheid umfaßt sieben Seiten und sechs Anlagen.

0176e

Seite 3 des Prüfbescheids PA-X 216 vom 20. Februar 1990

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

- 1 Anforderungen an die Absperrvorrichtungen
- 1.1 Ausblasstutzen (Anlage Blatt 3)

Der Ausblasstutzen (Pos. 3) muß den Angaben der Anlage Blatt 3 entsprechen. Er besteht aus einem konischen Kunststoffspritzteil mit angeformtem Flansch. Der kleinste äußere Durchmesser des Ausblasstutzens beträgt 73 mm. Der Ausblasstutzen wird oberhalb des Gehäuses (Pos. 2) mit demselben verklebt.

1.2 Rückschlagklappe (Anlage Blatt 3)

Die Rückschlagklappe muß den Angaben der Anlage Blatt 3 entsprechen. Sie wird in das Gehäuse (Pos. 2) unterhalb des Ausblasstutzens eingesetzt und befestigt. Die Rückschlagklappe besteht aus der Verschlußklappe (Pos. 8), dem Klappenrahmen (Pos. 4), der Klappendichtung (Pos. 5), der Zugfeder (Pos. 9) und der Rahmendichtung (Pos. 6).

1.3 Gehause (Anlage Blatt 1 und Blatt 2)

Das Gehäuse (Pos. 2) muß den Angaben der Anlagen Blatt 1 und 2 entsprechen. Es besteht aus einem Kunststoffspritzte 1 mit einer Wanddicke von 5 mm, dessen äußere Oberfläche ein kastenförmiges Gehäuse ergibt. An der Oberseite des Gehäuses ist eine Offnung zur Aufnahme des Ausblasstutzens ausgespart.

1.4 Brandschutzgehäuse (Anlage Blatt 1 und Blatt 2)

Das Brandschutzgehäuse (Pos. 1) muß den Angaben der Anlagen Blatt 1 und Blatt 2 entsprechen. Es besteht aus fünf miteinander durch Luftnagler-klammern verklammerten 20 mm dicken Fiber-Silikatplatten "Promatect H" (Rohdichte ca. 870 kg/m²). An der Oberseite des Brandschutzgehäuses ist eine rechteckige Öffnung vom Plattenrand her ausgeschnitten, durch die der Ausblasstutzen (Pos. 3) bis zur vorgesehenen Position eingeschoben wird.

Seite 2 des Prufbescheids PA-X 216 vom 20. Februar 1990

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit diesem Prüfzeichen ist der Nachweis der Brauchbarkeit, wie er in den Landesbauprdnungen gefordert wird, erbracht.
- 2 Der Prüfbescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Das Prüfzelchen wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, ertellt.
- 4 Der Prüfbescheid ist in Kopie der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Er muß bei Jeder Verwendung oder Anwendung der prüfzeichenpflichtigen Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen in Kopie zur Verfügung Stehen.
- 5 Der Prüfbescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Instituts für Bautechnik. Der Text und die Zeichnungen von Werbeschriften durfen dem Prüfbescheid nicht widersprechen. Übersetzungen des Prüfbescheides müssen den Hinweis entha en, daß es sich um nicht vom Institut für Bautechnik autorisierte Fassungen handelt.
- 6 Das Institut für Bautechnik ist berechtigt, im Herstellwerk, im Händlerlager oder auf der Baustelle zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Auflagen dieses Prüfbescheides eingehalten worden sind.
- 7 Der Prüfbescheid kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn den Allgemeinen oder Besonderen Bestimmungen nicht entsprochen wird. Der Prüfbescheid wird widerrufen, erganzt oder geändert, wenn sich die Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen (prüfzeichenpflichtige Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen) nicht bewähren, insbesondere dann, wenn neue technische Erkenntnisse dies begründen.
- 8 Der Nachweis der Überwachung des prüfzeichenpflichtigen Gegenstandes gilt als erbracht, wenn das überwachte Erzeugnis gemäß den Besonderen Bestimmungen durch das einheitliche Überwachungszeichen nach Abschnitt 9 gekennzeichnet ist.
- Nach den Regelungen der Länder ist der Nachweis der Überwachung durch Zeichen wie folgt zu führen (verkleinerte Darstellung):





0176e

Seite 4 des Prufbescheids PA-X 216 vom 20. Februar 1990

1.5 Überwachung (Güteüberwachung) und Kennzeichnung

Für die Überwachung der Absperrvorrichtungen wird folgendes bestimmt:

Die Einhaltung der für das Erzeugnis in den Abschnitten 1.1 bis 1.4 der Besonderen Bestimmungen festgelegten Anforderungen ist in jedem Herstellwerk durch eine Überwachung, bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung, zu prüfen. Für das Verfahren der Überwachung gilt DIN 18 200, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

1.5.1 Die Eigenüberwachung ist vom Hersteller der Absperrvorrichtungen durchzuführen. Dabei ist mindestens einmal täglich an mindestens einem Stück je Größe und Serie zu prüfen, ob die Absperrvorrichtungen mit den Angaben dieses Prüfbescheides übereinstimmen, die Absperrvorrichtungen gemäß Abschnitt 1.5.3 gekennzeichnet sind und die Absperrvorrichtungen mechanisch ordnungsgemäß funktionieren.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind statistisch auszuwerten und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der fremdüberwachenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.

1.5.2 Die Fremdüberwachung ist von einer dafür bauaufsichtlich anerkannten Prüfstelle durchzuführen¹⁾. Im Rahmen der Fremdüberwachung sind mindestens zweimal im Jahr die Eigenüberwachung sowie die personellen und gerätemäßigen Voraussetzungen des Herstellers zu überprüfen.

Die Prüfstelle ist zu beauftragen, eine Kopie des Überwachungsvertrages dem Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde zu übersenden und spätestens 1/2 Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer des Prüfbescheides dem Institut für Bautechnik einen zusammenfassenden Bericht über die Eigen- und Fremdüberwachung mit entsprechenden Ergebnissen und deren Bewertung zuzuleiten. Die Ergebnisse sind statistisch auszuwerten.

Bauaufsichtlich anerkannte Prüfstellen sind in den Erläuterungen der Norm DIM 4102 Teil 6 - Brandverhalten von Baustoffen und Bautellen; Lüftungsleitungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe September 1977) benannt.

Der Überwachungsvertrag muß dem Überwachungsvertrags-Muster in der Jeweils gültigen Fassung entsprechen und den Überwachungsgegenstand und die Überwachungsgrundlage eindeutig nennen. Die allgemeine Zustimmung zum Überwachungsvertrag wird hiermit erteilt.

Auf der letzten Seite des Überwachungsvertrages ist folgender Vermerk anzubringen:

Die Zustimmung zu diesem Vertrag wurde vom Institut für Bautechnik, Berlin, mit Prüfbescheid Nr. PA-X 216 vom 20. Februar 1990 allgemein erteilt.

Der Hersteller wird damit berechtigt, zum Nachweis der Überwachung das vorstehende einheitliche Überwachungszeichen zu führen. Die Berechtigung zur Führung des einheitlichen Überwachungszeichens gilt nur für die Dauer des Überwachungsvertrages und solange die Überwachung durchgeführt wird.

- 1.5.3 Das auf Seite 1 dieses Prüfbescheids angegebene Prüfzeichen sowie weitere Kennzeichnungen entsprechend Anlage Blatt 1 sind leicht erkennbar und dauerhaft auf den Absperrvorrichtungen anzubringen.
- 2 Verwendung der Absperrvorrichtungen
- 2.1 Widerstandsklassen der Absperrvorrichtungen bei Einbau in Lüftungsschächten

Die Absperrvorrichtungen dürfen nur in Lüftungsschächten für Lüftungsanlagen nach DIN 18 017 Teil 3 zur Entlüftung von Bädern und Toilettenräume eingebaut werden.

Die Absperrvorrichtungen haben die Widerstandsklasse K 90 - 18 017 in Wandungen von Lüftungsschächten mit einer Widerstandsdauer von mindestens 90 Minuten, die Widerstandsklasse K 60 - 18 017 in Wandungen mit einer Widerstandsdauer von mindestens 60 Minuten und die Widerstandsklasse K 30 - 18 017 in Wandungen mit einer Widerstandsdauer von mindestens 30 Minuten.

0176e

Seite 7 des Prüfbescheids PA-X 216 vom 20. Februar 1990

ihrer Bauart oder Verlegung infolge Erwärmung im Brandfall keine erheblichen Kräfte auf die Absperrvorrichtungen oder Wandungen des Lüftungsschachtes ausüben können.

Die Lüftungsleitungen zwischen Absperrvorrichtung und Hauptleitung müssen einen Durchmesser von 75 mm haben und entsprechend den Angaben der Anlagen Blatt 4 und Blatt 5 verlegt werden; dabei muß der Abstand zwischen Oberkante Brandschutzgehäuse und Mitte Hauptleitungsanschlußstutzen mindestens 300 mm betragen.

2.6 Übrige Verwendungsbestimmungen

Nicht nachgewiesen ist die Brauchbarkeit der Absperrvorrichtungen für Lüftungsleitungen von Abluftanlagen, z.B. von Küchen, in denen mit der Ablagerung brennbarer Stoffe zu rechnen ist.

Im Auftrag Cyris



2.2 Verwendung der Absperrvorrichtungen mit Lüftungsgeräten

Die Absperrvorrichtungen dürfen mit Lüftungsgeräten von Einzelentlüftungs-

 - die Lüftungsgeräte aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen (Klässe B2 nach DIN 4102) bestehen und

anlagen zur gemeinsamen Abluftabführung verwendet werden, wenn

 je Geschoß nicht mehr als eine Absperrvorrichtung (Abstand nach Abschnitt 2.5 mindestens 300 mm) eingebaut ist.

2.3 Abstand zu brennbaren Baustoffen

Bauteile aus brennbaren Baustoffen oder Bauteile, die teilweise aus solchen Baustoffen bestehen, insbesondere entsprechende Verkleidungen und Dämmschichten, müssen von den Außenflächen der Absperrvorrichtungen einen Abstand von mindestens 5 cm haben.

2.4 Zulässige Lüftungsleitungen

Die Absperrvorrichtungen sind nach den Angaben der Anlagen Blatt 4 und 5 in Lüftungsschächte einzubauen.

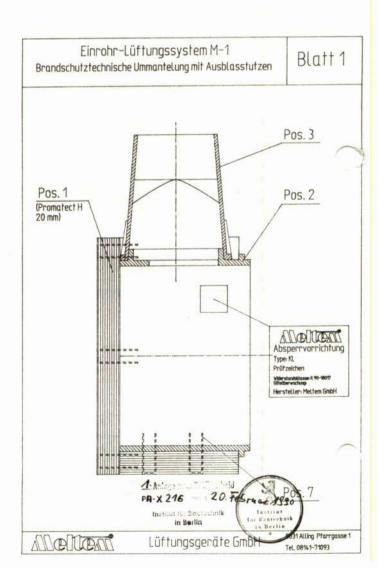
Die Lüftungsschächte müssen mindestens 80 mm dick sein und aus mineralischen Baustoffen bestehen. Die Lüftungsschächte müssen einschalig sein oder aus ein- oder mehrwandigen Formstücken bestehen. Für die Schächte muß eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nachgewiesen sein.

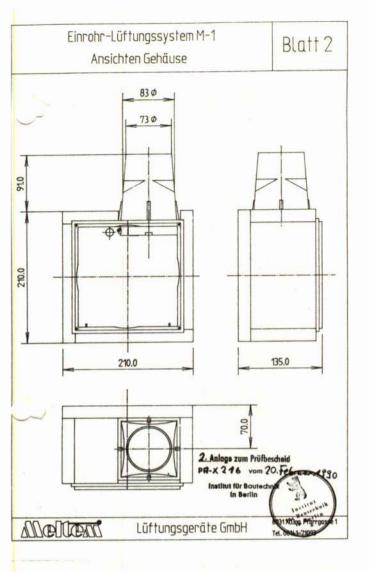
Die Lüftungsschächte dürfen an keiner Stelle einen größeren lichten Querschnitt als 1000 cm² haben.

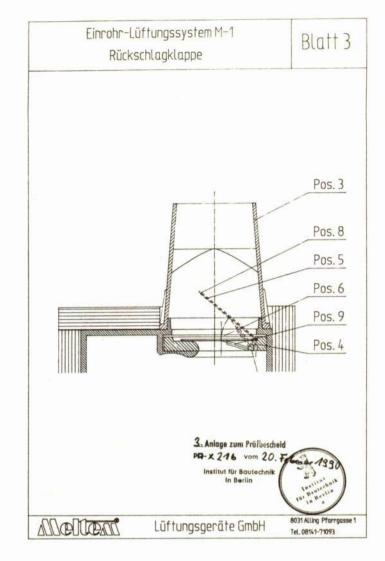
2.5 Anschluß von Lüftungsleitungen

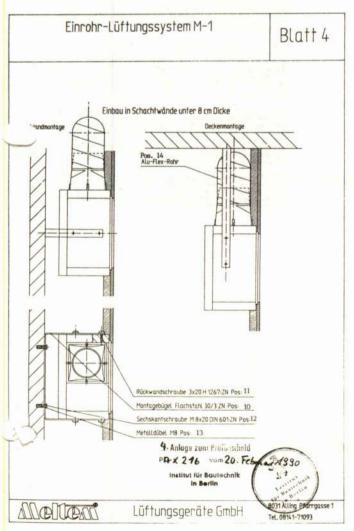
Die Absperrvorrichtungen dürfen nur innerhalb des Lüftungsschachtes mit Lüftungsleitungen verbunden sein, und zwar nur mit Lüftungsleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A nach DIN 4102). Die Abspervorrichtungen dürfen nur mit solchen Lüftungsleitungen verbunden sein Läde nach

0176e











- Stückliste -

Pos.	Benennung	Material	Abmessung mm
1	Brandschutzgehäuse	Promat H	180 x 180 x 115
2	Gehäuse	PU-Hartschaum	180 x 180 x 115
3	Ausblasstutzen	Polystyrol	ø 73 / ø 83 x 91
4	Klappenträger	Polystyrol	90 x 75 x 11
5	Klappendichtung	Gummituch	55 x 65 x 0,3
6	Rahmendichtung	Pe-Schaum	2
7	Luftnaglerklammer	Stahl verz.	40 x 10 x 1
8	Verschlußklappe	Astralon	55 x 65 x 1
9	Zugfeder	Federstahl	0,2 x 3 40 Wd.
10	Montagebüge1	Stahl verz.	20 x 3
11	Rückwandschraube	Stahl verz.	3 x 20
12	Sechskantschraube	Stahl verz.	M8 x 20
13	Metalldübel	Messing	M8 x 30
14	Flexrohr	Alu	DN 75 mit 1 Rohrbogen 90°

6-Anlage zum Prüfbescheid PR-x 246 vom 20. Ferna

Institut für Bautechnik In Berlin



Lüftungsgeräte GmbH

031 Alling Ptarrgasse 1 Tel. 08141-71093

Rechtsgrundlagen für die Zuteilung von Prüfzeichen

Baden-Württemberg: § 23 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO - i.d.F. vom 28. November 1983 (GBL S. 770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 1985 (GBL S. 51) in Verbindnung mit der Verordnung des Innemninisteriums über prüfzeichenpflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen (PrüfzeichenVO Baustoffe, Bautelle und Einrichtu - PrüfzVO) vom 2. Juli 1982 (GBL S. 363)

Art. 24 der Bayerischen Bauordnung – Bay0 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1982 (GVBL S. 419), geändert durch Gesetz vom 6. August 1986 (GVBL S. 214), in Verbindung mit der Verordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe, Bautelle und Einrichtungen (Prüfzeichenverordnung – Prüfze) vom 2. Juli 1982 (GVBL S. 464), geändert durch Verordnung vom 27. Juli 1987 (GVBL S. 275)

Berlin:

§ 21 der Bauordnung für Berlin - BauOBln - vom 28. Februar 1985 (CVBL. S. 522) in Verbindung mit der Verord-nung über prüfpflichtige Baustoffe, Bautelle und Einrichtungen (Prüfzeichenverordnung - PrüfzYD) vom 17. Mai 1973 (CVBL. S. 806) und der Verordnung über die Übertragung von bauauf-sichtlichen Entscheidungsbefugnissen auf das Institut für Bautechnik vom 29. August 1968 (EVBL. S. 1215)

Bremen:

§ 29 der Bremischen Landesbauordnung – BremiBO – in der Fassung vom 23. März 1983 (Brem.GBI. S. 89) in Verbindung mit der Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände vom 27. Januar 1942 (RAFDI. IS. 53) und der Verordnung über die Übertragung bauaufsichtlicher Entscheidungsbefugnisse auf das Institut für Bautechnik in Berlin vom 7. Juni 1973 (Brem. GBI. S. 167)

§ 22 der Hamburgischen Bauordnung - HBauO - vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 183 in Verbindung mit der Verordnung über prüfzeichenbedürftige Baustoffe und Bautelle (Prüfzeichenverordnung - PrüfzvO) vom 3. Mai 1983 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 87) und der Verordnung über die Übertragung bauaufsichtlicher Entscheidungsbefügnisse auf das Institut für Bautechnik vom 15. Juli 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 164)

Hessen:

§ 29 Hessische Bauordnung - HBO - in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. I 1978 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2a. März 1986 (GVBl. I S. 102), in Verbindung mit der Verordnung über prüfpflichtige Baustoffe, Bauteile u. Einrichtungen (Prüfzeichenverordnung - PrüfzV) vom 8. Juni 1982 (GVBl. I S. 146), geändert durch Verordnung vom 18. April 1989 (GVBl. I S. 118)

Niedersachsen:

§ 27 Niedersächsische Baucrdnung (NBau0) in der Fassung vom 6. Juni 1986 (Nieders. GVBI. S. 157) in Verbindung mit der Verordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile vom 13. Oktober 1982 (Prüfzeichenverordnung – PrüfzvO) (Nieders. GVBI. S. 421) und der Verordnung über die übertragung bauaufsichtlicher Zuständigkeiten auf das Institut für Bautechnik in Berlin vom 14. Dezember 1973 (Nieders. GVBI. S. 530)

0226#

Nordrhein-Westfalen: § 23 der Baubrdnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landes-baubrdnung (Baud NW) – vom 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 819 ber. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1988 (GV.NW. S. 319 f), in Verbindung mit § 22 der Verord-nung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) vom 6. Dezem-ber 1984 (GV.NW. S. 774)

Rheinland-Pfalz:

§ 21 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBau0) vom 28. November 1986 (GVBI. S. 307) in Verbindung mit der Landesverordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen (Prüfzeichenverordnung – Prüfzvo) vom 17. Februar 1982 (GVBI. S. 91) und der Landesverordnung zur Übertragung vom Aufgaben der obersten Bauaufsichtsbenörde auf das Institut für Bautechnik in Berlin (zu § 30 der Landesbauordnung) vom 5. Juni 1974 (GVBI. S. 231)

Saarland:

§ 24 der Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 10. November 1988 – Gesetz Nr. 1236 – (Amtsbl. S. 1373) in Verbindung mit der Sechsten Verordnung zur Bauordnung für das Saarland (Prüfzeichenverordnung - Prüfzvo) vom 51. August 1989 (Amtsbl. S. 1389) und der Siebzehnten Verordnung zur Landes-bauordnung (Verordnung über die Übertragung bauaufsichtlicher Entscheidungsbefugnisse auf das Institut für Bautechnik) vom 7. Januar 1975 (Amtsbl. S. 159)

Schleswig-Holstein:

§ 23 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVOB1. Schl.-H. S. 86), in Verbindung mit der Landesverordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe, Bautelle und Einrichtungen (Prüfzeichenverordnung – PrüfzVO) vom 8. Juni 1982 (GVOB1. Schl.-H. S. 157)